

**Ausschuß für Schule und Weiterbildung**

**Protokoll**

17. Sitzung (nicht öffentlich)\*)

27. November 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.03 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Frey (SPD)

Stenographin: Schröder-Djug

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992  
(Haushaltsgesetz 1992)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/2450

**Einzelplan 05 - Kultusminister**

Vorlagen 11/764, 11/803  
Informationen 11/229, 11/227

---

\*) Siehe auch Vertraulichen Teil Vertr. APr 11/6

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
17. Sitzung

27.11.1991  
sd-mm

Seite

in Verbindung damit:

**§ 21 Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 1992**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/2452

I

Der Ausschuß diskutiert über den Einzelplan 05, soweit er in seine Zuständigkeit fällt. Dabei werden einzelne Fragestellungen mit den Vertretern des Kultusministeriums diskutiert.

Beschlüsse werden noch nicht gefaßt.

**2 Modellversuche: Konzentration und Straffung der Schulzeit an Gymnasien auf 8 Jahre**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/873

24

Dieser Tagesordnungspunkt wird verschoben.

**3 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/2112

25

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 11/2112 einstimmig zu.

-----

müßten, um zu ermöglichen, daß der frei gewordene Stellenanteil für Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung unmittelbar für eine Wiederbesetzung im Zuge der Einstellung zur Verfügung stehe, verweist **MR Dr. Lieberich (KM)** auf die Beantwortung der Frage der CDU-Fraktion zum Saldierungsgewinn bei den Beurlaubungen - vgl. Information 11/227, Seite 2.

Saldierungsgewinne könnten nur noch bei kw-Kapiteln erwirtschaftet werden, denn durch die zurückgegebene Stellenbewirtschaftung bestehe nun die Möglichkeit, die Schere zwischen Ist und Soll durch Neueinstellungen auszugleichen, was auch geschehe. Jede Teilzeitbeschäftigung und jede Beurlaubung nach § 78 b LBG schaffe eine Möglichkeit zur Neueinstellung.

Nur die kw-Kapitel - darauf beziehe sich die Haushaltsbestimmung - brauchten den Saldierungsgewinn. Zuletzt sei 1980 saldiert worden. Seit 1990 gebe es die Haushaltsbestimmung, daß für die Aufstockungen der Dreiviertel-Beschäftigten 700 Stellen benötigt würden. Diese sollten aus Saldierungsgewinnen erwirtschaftet werden.

Gegenüber dem Stand im Jahre 1988 sei ein Saldierungsverlust zu verzeichnen, der im Augenblick 300 weniger als im Jahr 1988 betrage.

Sofern die Kapitel nach und nach kw-frei würden, wäre das Thema auch erledigt. Die Schere zwischen Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigungen nach § 78 b LBG werde, wie gesagt, durch Neueinstellungen im Rahmen der Stellenbewirtschaftung geschlossen, nachdem nicht mehr die Festlegung in den kw-freien Kapiteln im Haushaltsgesetz stehe, sondern dem Minister im Rahmen der Stellenbewirtschaftung übertragen worden sei.

## **2 Modellversuche: Konzentration und Straffung der Schulzeit an Gymnasien auf 8 Jahre**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/873

Dieser Tagesordnungspunkt wird verschoben.



## A Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Kinder:

1. In dem IPG-Bericht, Bd. II, S. 28 ff. werden bezogen auf den Schulversuch in der Grundschule die benötigten LehrerInnenstellen für 1993/94 errechnet. Wieviele Stellen für GrundschullehrerInnen und SonderschullehrerInnen werden nach dem Berechnungssystem des KM für 1992/93 benötigt? Wieviele SchülerInnen und wieviele Klassen werden dann am Schulversuch beteiligt sein?

2. Wieviele Stellen werden benötigt für zielgleich lernende behinderte SchülerInnen in der Regelschule (IPG-Bericht, S. 29ff.), damit die sonderpädagogische Förderung uneingeschränkt erteilt werden kann?

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Leistung des Fördersystems zur Integration sehbehinderter SchülerInnen (IPG-Bericht, S. 30) auch auf andere Schulformen ausgedehnt werden kann? An welche Schulformen ist dabei gedacht worden?

4. Wieviele Kommunen außer Bielefeld haben bei ihren zuständigen Regierungspräsidenten bereits Anträge auf Fortführung des Schulversuchs in der Sek. I beantragt? Wieviele Kinder sind davon betroffen? Welche haushaltsrechtlichen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit entsprechend der Nachfrage das gemeinsame Lernen für alle fortgesetzt werden kann?

5. Wieviele Anträge auf Teilnahme am Schulversuch in der Grundschule (von Eltern bzw. Schulträgern) liegen für 1992/93 vor?

## B Hauptschulen:

1. Wieviele Stellen werden benötigt, damit das bestehende EBA aufrechterhalten werden kann?

2. Wieviele Stellen werden benötigt, damit EBA an allen Schulen, die die Mindestzügigkeit erfüllen, erteilt werden kann?

3. Wieviele Stellen sind nötig, damit EBA an allen Hauptschulen erteilt werden kann?

4. Wie gedenkt die Landesregierung den besonderen Problemen der Hauptschule außer durch Heraufsetzung der Klassenrichtwerte Rechnung zu tragen? Bleibt es bei der geplanten Versetzung von Hauptschulen zu anderen Schulformen ohne ErsatzEinstellung?

## C Volkshochschulen: